Synopse

Satzung zum Schutz von Bäumen (Alte Fassung)	Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus – Cottbuser Baumschutzsatzung (CBSchS) -	Wesentliche Änderungen:
Auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBI. I S. 208), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 5 und 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Sitzung am 26.03.2003 folgende Satzung beschlossen:	Auf Grund der §§ 24 und 54 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) vom 26.05.2004 (GVBI. I S.350) in der derzeit geltenden Fassung, des § 68 BbgNatSchG in Verbindung mit § 65 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S.2543), des § 73 BbgNatSchG in Verbindung mit § 69 BNatSchG, der §§ 29 Abs. 2 und 67 BNatSchG und der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung amfolgende Satzung beschlossen.	Rechtliche Grundlage alt: BbgNatSchG, Gemeindeordnung neu: BbgNatSchG i.V.m. BNatschG, Kommunalverfassung
§1 Geltungsbereich, Schutzzweck	§ 1 Schutzzweck	
 (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus. (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. 	Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten und zu entwickeln.	

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne nach § 30 BauGB im Gebiet der Stadt Cottbus.
- (2) Unberührt bleibt der Schutz von Gehölzen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
 - a) von Lebensstätten und Biotopen wild lebender Tier- und Pflanzenarten nach §§ 37 und 39 des BNatSchG,
 - b) von Alleen nach § 31 BbgNatSchG in Verbindung mit § 29 Abs. 3 BNatSchG, Streuobstbeständen nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 BbgNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG und von besonders geschützten und bestimmten anderen Tierund Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG.
 - von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 1 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler).
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
 - a) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
 - b) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,

Paragraph ergänzt Geltungsbereich

<u>Alt:</u> in § 1 und § 2 Absatz 3

Neu: nur im § 2

Satzung gilt nicht für ...:

Neu: Ergänzung

d) abgestorbene Bäume

c) Bäume auf Produktionsflächen in Baumschulen und Gärtnereien. d) abgestorbene Bäume. § 3 Geschützte Bäume § 2 Schutzgegenstand Stammumfang (StU) Alt:30cm (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung (1) Die unter Absatz 2 aufgeführten Bäume werden zu Neu: 60cm werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt: geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Obstbäume und Gemeine Kiefer ab Stammumfang (2) Geschützt sind: (2) Geschützt sind: 100cm a) Laubbäume (z.B. Eiche, Linde, Ahorn, Ulme, 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens Birke, Weide, Robinie) mit einem 30 cm. Stammumfang ab 60 cm, mit Ausnahme von Baumarten 2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit Pappeln, einem Stammumfang von mindestens 20 cm. Alt: alle b) Ginkgo, Eibe, Esskastanie und Walnuss mit 3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn einem Stammumfang ab 60 cm, kein Schutz für Obstbäume wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von c) Obstbäume und Gemeine Kiefer mit einem Neu: Laubbäume, Ginkgo, mindestens-20 cm-aufweisen. Stammumfang ab 100 cm. Gemeine Kiefer (ab StU 4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens d) Bäume mit einem Stammumfang von 100cm), Obstbäume (ab StU 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 mindestens 12-14cm, wenn sie als 100cm), Bäumen so zusammenstehen, dass Ersatzpflanzung nach § 7 dieser Satzung kein Schutz für weitere a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum gepflanzt wurden. Nadelgehölze und Pappel berühren oder Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von b) ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen 1.00 m über dem Erdboden zu nicht mehr als 5 m beträgt. Messhöhe Stammumfang messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von ist der Stammumfang unmittelbar Alt: 1,30m 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der unter dem Kronenansatz maßgebend. Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang **Neu**: 1.00m unmittelbar darunter maßgebend. (festgelegte Messhöhe für 5. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, Baumschulware / wenn sie aus landeskulturellen Gründen Ersatzpflanzung) insbesondere als Ersatzpflanzungen nach der

Baumschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
 - (1) intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen.
 - (2) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
 - (3) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - (4) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBI. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 31 und § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 32 und § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und

§ 4 Verbotene Handlungen

 Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau so wesentlich zu verändern, dass der Baum sein charakteristisches Aussehen verliert.

Verbotene Handlungen

Neu: Ergänzung

- b) Verdichten durch Lagerung von Baumaterialien und Erden
- e) Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen

Geändert – ergänzt - gestrichen

Kronenbereich der geschützten Bäume anzusehen:

- die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
- 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässem oder Baumaterialien.
- 5. das Ausbringen von Herbiziden.
- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - 1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - 2. die Behandlung von Wunden,
 - 3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

(2) Verboten sind im Übrigen nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich geschützter Bäume, die zu einer Schädigung oder zum Absterben führen können. Dabei umfasst der Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich einer Fläche von 1,50 m nach allen Seiten, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich einer Fläche von 4,50 m nach allen Seiten.

In diesem Sinne sind insbesondere folgende Maßnahmen und Handlungen verboten:

- a) die Befestigung der bisher unversiegelten Bodenfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
- b) das Verdichten der Bodenoberfläche des unbefestigten Wurzelbereiches, z.B. durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen - sofern die Fläche nicht als öffentlicher Parkplatz ausgewiesen ist -, durch Baustelleneinrichtungen, durch Lagerung von Baumaterialien und Erden,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- d) das Lagern, das Ausschütten oder das Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben. Abwässern.
- e) das Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- f) das Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung bei Gehölzen zugelassen sind,

Stoffen aus Leitungen

- f) Herbizide, soweit nicht für die Anwendung an Gehölzen zugelassen
- g) Anlegen und Betreiben von Feuerstellen

g) das Anlegen und Betreiben von Feuerstellen.

(3) Nicht unter das Verbot nach Absatz1 fallen fachgerechte Baumpflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die Gefährdung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (z. B. Foto). Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder Baumteile müssen zum Beweis mindestens 10 Werktage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitgehalten werden.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahme

Neu: Regelung
Erbbauberechtigte und
Nutzer

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf diese geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Stadt Cottbus hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahme

(1) Eigentümer haben die auf ihrem Grundstück stehenden und nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf diese zu unterlassen. Die Stadt Cottbus kann die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei beraten und unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist und ein hohes öffentliches Interesse am Erhalt des Baumes besteht.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Cottbus kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen sind vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten bei der Stadt Cottbus schriftlich mit Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag ist die Art, der Standort und der Stammumfang (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden) zu benennen.
- (3) Wird eine Baugenehmigung beantragt, deren Umsetzung verbotene Handlungen nach § 4 dieser Satzung erfordert, so ist ein Antrag auf Befreiung zu stellen. Gleiches gilt für Bauvorhaben im Rahmen von

Ausnahmen / Befreiungen

Alt: Ausnahmen

Neu: Befreiungen

Baumfällantrag

Alt: ohne Darlegung der Gründe

Neu: mit Darlegung der Gründe

Baumschutz bei Bauvorhaben

<u>Neu:</u> Lageplan mit geplanten Baukörper, Versorgungseinrichtungen, Zufahrten, Stellplätze

 Aufwand nicht möglich ist, d) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. e) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. (3) Ausnahmen sind bei der Stadt Cottbus schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Die Stadt Cottbus kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baumbestand verlangen. (4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. 	Bauanzeigeverfahren. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, der den geschützten Baumbestand des gesamten Baugrundstückes umfasst, auf dem der Grundriss des geplanten Baukörpers, Lage und Verlauf von Versorgungseinrichtungen, Zufahrten und Stellplätze enthalten sind. Die geschützten Bäume sind mit Stammumfang und Kronendurchmesser darzustellen. (4) Die Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung wird schriftlich erteilt. (5) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.	
§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser		Paragraph entfällt Neu: Inhalte in § 6 Absatz 4

- einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadt Cottbus zuzuleiten.
- (2)—Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Bäume zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die Stadt Cottbus zu richten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauflagt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Absatz 2, Buchstabe e gestützt wird. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt Cottbus zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume, zu verwenden.
- (3) Für den Regelfall bestimmt sich das angemessene und zumutbare Ausmaß der Ersatzpflanzung derart,

§ 7 Ersatzpflanzung und Ersatzzahlungen

- (1) Wird eine Befreiung nach § 6 dieser Satzung erteilt, soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung nach dem Wert des geschützten Baumes unter Berücksichtigung der Ziele des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes beauflagt werden.
 (2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung wird nach dem
- 2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung wird nach dem Stammumfang des geschützten Baumes ermittelt. Beträgt der Stammumfang bis 100 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden), sind als Ersatz zwei Bäume mit einem Stammumfang von 12-14 cm in Baumschulqualität zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist je weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Stammumfang von 12-14 cm in Baumschulqualität zu pflanzen. Zustand, Alter, Bedeutung am Standort und Funktionserfüllung des geschützten Baumes können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtung führen. Im Einzelfall kann die

Ersatzpflanzung

Alt:

= StU 30cm - Pflanzung von 2 Ersatzbäumen > 30cm StU - je angefangene 15cm StU ein weiterer Ersatzbaum

Neu:

StU 60 bis 100cm Pflanzung von 2
Ersatzbäumen,
> 100cm StU – je
angefangene 50cm StU ein
weiterer Ersatzbaum

Minderung der Verpflichtung durch Zustand, Alter, Bedeutung am Standort und Funktionserfüllung möglich

Ort der Ersatzpflanzung

dass je angefangene 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen 130 cm über dem Erdboden, ein Ersatzbaum mittlerer Baumschulqualität (von 12 bis 14 cm Stammumfang), zu pflanzen ist.

Die Ausgleichszahlung bestimmt sich in der Regel derart, dass je angefangene 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen 130 cm über dem Erdboden, der Wert eines Ersatzbaumes derselben Art mittlerer Baumschulqualität (von 12 bis 14 cm Stammumfang) zugrunde gelegt wird, zuzüglich der ersparten Pflanz- und Pflegekosten.

(4) Die Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entfällt, wenn es sich um Wald handelt und ein Ausgleich nach § 8 Abs. 3 oder 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg festgesetzt wird.

Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang anerkannt werden, die dem Wert der geforderten Ersatzpflanzung entspricht.

- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück der beseitigten Bäume durchzuführen und zu erhalten. Im Einzelfall kann eine Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung soll innerhalb eines Jahres nach der Durchführung der genehmigten Maßnahme vorgenommen werden. Die Stadt Cottbus kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erfüllt, wenn die gepflanzten Bäume nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Sind die gepflanzten Bäume im maßgeblichen Zeitraum nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert einer ersatzweise durchzuführenden Pflanzung derselben Art, zuzüglich der ersparten Pflanz- und Pflegekosten.
- (7) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Cottbus zu leisten. Die Ersatzzahlungen sind zweckgebunden

Alt: keine Regelung

<u>Neu:</u> auf dem Grundstück der beseitigten Bäume, Ausnahme im Einzelfall möglich

Zeitpunkt der Pflanzung

Alt: keine Regelung

Neu: innerhalb eines Jahres nach Durchführung der Fällung, andere Fristen im Einzelfall möglich

	für Ersatzpflanzungen im Stadtgebiet zu verwenden.	
§ 8 Folgenbeseitigung	§ 8 Folgenbeseitigung	
 (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 eder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet. (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet. (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum ohne Berechtigung entfemt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen durchsetzbaren Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Cottbus abtritt. Die Stadt Cottbus ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte 	 (1) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung ohne Befreiung nach § 6 dieser Satzung einen geschützten Baum beseitigt oder zerstört, so ist er zu einem Ersatz nach § 7 dieser Satzung verpflichtet. (2) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung ohne Befreiung nach § 6 dieser Satzung einen geschützten Baum geschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zu einer Ersatzzahlung nach § 7 dieser Satzung verpflichtet. (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört, beschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist der Eigentümer zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Cottbus die Abtretung seines Ersatzanspruches gegen den Dritten erklärt. 	

bleiben in diesem Fall verpflichtet, eine Ersatzpflanzung auf ihrem Grundstück zu dulden.	
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	§ 9 Ordnungswidrigkeiten
 (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein, b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefällten Baum oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält. (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25.6.1992 (GVBl. Teil I Nr. 13 S. 208) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Rahmen. 	 (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Befreiung zu sein, b) entgegen § 4 Abs. 3 die Gefahrenstelle nicht dokumentiert oder die getroffenen Maßnahmen nicht der Stadt Cottbus rechtzeitig anzeigt c) entgegen § 4 Abs. 3 den gefällten Baum oder Baumteile zum Beweis nicht mindestens 10 Werktage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereithält. (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
§ 10 In-Kraft-Treten	§ 10 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.